

Selbst die Ausweisung derselben ist, wie Kläger zugesteht, erst verfügt worden, nachdem sie von einer syphilitischen Krankheit in der Zeit vom 8. Mai bis 7. August geheilt worden war. Vorher hat Kläger sich damit begnügt, ihr den Aufenthalt im Obdachloshause, in welches sie sich am 3. April eingedrängt hatte, zu verbieten, und sie wegen Hausfriedensbruches zur Bestrafung zu bringen, eine Prozedur, welche das Verbleiben der Wittve C. in der Stadt nicht ausschloß.

Dem energielosen Verfahren des Klägers ist es daher zuzuschreiben, daß die Rückbeförderung der Familie nach Selß nicht vor der Aufnahme der C. in das Krankenhaus am 8. Mai 1874 längst bewerkstelligt war. Wenn sich die C. weigerte, freiwillig zurückzukehren, so mußte sie, nöthigenfalls unter Anwendung körperlicher Gewalt, dazu gezwungen werden, und Kläger kann sich damit, daß ihm andere Zwangsmittel, als die Androhung unwirksamer Geldstrafen, nicht zu Gebote gestanden hätten, um so weniger entschuldigen, als dem Bürgermeister der Stadt Demmin die Polizeiverwaltung zusteht. Eine Abwälzung der Verantwortlichkeit auf die Polizeibehörde, wie sie Kläger versucht, ist unzulässig.

---

## 7. Post- und Telegraphenwesen.

---

### See-Postverbindung mit Norwegen.

Während der Dauer der diesjährigen Schiffszeit wird, wie in den Vorjahren, eine wöchentlich dreimalige Post-Dampfschiffverbindung zwischen Frederikshavn (Sütlund) und Christiansand unterhalten werden.

Die Abfahrt des ersten Schiffes erfolgt  
aus Christiansand am 11. April,  
aus Frederikshavn am 13. April.

Die See-Postverbindungen zwischen Deutschland und Norwegen im Verkehr nach bzw. aus norwegischen Häfen gestalten sich demnach von den gedachten Tagen ab bis auf Weiteres, wie folgt:

#### A. Mittelft der Dampfschiffe zwischen Frederikshavn und Christiansand.

##### a. Richtung nach Norwegen.

Abgang aus Frederikshavn Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags, nach Ankunft der am Tage vorher um 5 Uhr 5 Min. Nachmittags aus Hamburg abgegangenen Post,

Ankunft in Christiansand Mittwoch, Freitag und Sonntag früh.

##### b. Richtung aus Norwegen.

Abgang aus Christiansand Sonntag, Dienstag und Freitag Abends.

Ankunft in Frederikshavn Montag, Mittwoch und Sonnabend Mittags zum Anschluß an den in Hamburg am darauf folgenden Tage um 10 Uhr 55 Min. Vormittags eintreffenden Eisenbahnzug.

#### B. Mittelft der Dampfschiffe zwischen Hamburg und Drontheim (Hammerfest).

Abgang aus Hamburg Sonnabend früh,  
Ankunft in Hamburg im Laufe des Sonnabends.

C. Mittelft der Dampffchiffe zwischen Hamburg und Christiania.

Abgang aus Hamburg Sonnabend Nachmittags,  
Ankunft in Christiania Mittwoch früh;  
Abgang aus Christiania Sonnabend Nachmittags,  
Ankunft in Hamburg Dienstag früh.

Berlin W., den 2. April 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

---

Postverbindung mit Konstantinopel.

Die zur Briefpostbeförderung benutzten Verbindungen von Berlin nach Konstantinopel gestalten sich vom 8. April ab, wie folgt:

1. Auf dem Wege über Lemberg, Bukarest und Varna.  
Aus Berlin Sonntags und Mittwochs 11 Uhr Abends, in Konstantinopel Donnerstags und Sonntags 12<sup>45</sup> Mittags.
2. Auf dem Wege über Odessa.  
Aus Berlin Sonnabends und Mittwochs 11 Uhr Abends, in Konstantinopel Donnerstags und Montags früh.

Die Beförderung der Brieffendungen erfolgt über Odessa nur dann, wenn die Absender solches durch Vermerk auf der Adresse ausdrücklich verlangen.

Berlin W., den 3. April 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

---

S. Eisenbahn-Wesen.

---

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Gemäß Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 24. März d. J. erleidet der §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Central-Blatt für das Deutsche Reich pro 1874 S. 179) folgende, mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft tretende Aenderungen:

- I. im §. 48 I. Nr. 3 zwischen Schießpulver und Schießbaumwolle ist das Wort „und“ zu streichen und hinter „Schießbaumwolle“ folgt: Colloidiumwolle;
- II. im §. 48 II. A. ist:
  1. unter Nr. 1 einzuschalten:  
zwischen „Aether“ und „Naphtha“: „Chloroform, Mirbanöl (Nitrobenzöl)“;
  2. aufzunehmen als Nr. 19:  
„Hargirte, schwarz gefärbte Seide und die daraus fabrizirten Gewebe“;  
als Nr. 20:  
„gemahlene Holzkohle“;